



Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 1/30. Januar 2004

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes der Sparkasse Landsberg-Dießen

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München für das Haushaltsjahr 2004

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern für das Haushaltsjahr 2004

Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes Erding für das Haushaltsjahr 2003

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Münchener Fachakademie für Augenoptik für das Haushaltsjahr 2004

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Staatliches Gymnasium im Würmtal“ (Landkreis München) für das Haushaltsjahr 2004

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bezirksbürger und Bezirksbürgerinnen (Entschädigungssatzung)

Neufassung der Geschäftsordnung des Bezirkstags von Oberbayern

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Stellenausschreibung

Demnächst ist bei der REGIERUNG VON OBERBAYERN die Funktion

der Leiterin/des Leiters des Sachgebietes 209

neu zu besetzen.

Das **Aufgabengebiet** umfasst insbesondere folgende Bereiche:

- 2 – Rechtsfragen des Gesundheits-, Veterinär- und Pharmaziewesens
- 3 – Recht der Berufe des Gesundheitswesens
- 3 – Aufsicht über die Berufsvertretungen der ärztlichen Berufe
- 3 – Landesprüfungsamt für Humanmedizin und Pharmazie
- 3 – Koordinierung der Rechtsangelegenheiten des Gesundheitswesens und Verbraucherschutzes einschl. der Zusammenarbeit mit den Fachsachgebieten der Abteilung
- 4 Die **Tätigkeit** ist abwechslungsreich, vielseitig und sehr verantwortungsvoll. Neben der Wahrnehmung der Führungsaufgaben für ca. 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zum Teil schwierige Rechtsfragen zu entscheiden.

- 5 Wir **suchen** eine Beamtin/einen Beamten der Bayerischen Staatsverwaltung (**Juristin/Jurist**, Besoldungsgruppe A 14 bis A 16), mit mehrjähriger Berufserfahrung.

Wir erwarten

- gute juristische Kenntnisse
- überdurchschnittliche Führungs- und Sozialkompetenz, Freude an selbstständiger Tätigkeit, Verhandlungsgeschick, Teamfähigkeit, Engagement und Belastbarkeit, Ideenreichtum, sicheres Auftreten, Sinn für das Wesentliche und für praxisgerechte Lösungen
- 5 – Entscheidungs- und Durchsetzungsfähigkeit

7 Nähere Auskünfte erteilt

Herr Abteilungsdirektor Dr. Bernd-Dietmar Krüger, Regierung von Oberbayern, Telefon 089/2176-2694 oder

Herr Abteilungsdirektor Dr. Peter Hütten, Regierung von Oberbayern, Telefon 089/2176-2733

- 17 **Ihre (formlose) Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens 20. Februar 2004**

an Herrn Regierungsvizepräsident Dr. Wolfgang Kunert, Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München.

Stellenausschreibung

Im **Sachgebiet 225** der REGIERUNG VON OBERBAYERN (Straßen- und Enteignungsrecht, straßenrechtliche Planfeststellung) ist demnächst die Stelle

einer Referentin/eines Referenten

zu besetzen.

Das **Aufgabengebiet** umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG und dem BayStrWG
- Plangenehmigungsverfahren nach dem FStrG und dem BayStrWG, sowie die Erteilung von Negativattesten (§ 17 Abs. 2 FStrG)
- Rechtsfragen und Vollzug des Straßenrechts.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt in der Durchführung straßenrechtlicher Planfeststellungsverfahren. Die **Tätigkeit** ist sehr anspruchsvoll und verantwortungsvoll. Sie weist neben dem Straßen- und Verfahrensrecht Bezüge zu einer Vielzahl von anderen Rechtsgebieten auf wie z.B. Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht, Wasserrecht etc.. Auch der enge Kontakt mit anderen Sachgebieten der Regierung, Behörden, Verbänden, Sachverständigen, Rechtsanwälten und Privatpersonen macht sie vielseitig und abwechslungsreich. Bei der Einarbeitung sind wir selbstverständlich gerne behilflich.

Erwartet werden neben überdurchschnittlichen juristischen Kenntnissen vor allem

- die Bereitschaft, sich mit technischen Fragestellungen zu beschäftigen,
- sicheres, freundliches und gewandtes Auftreten,
- Kontaktfreude,
- Verhandlungsgeschick,
- gute Auffassungsgabe, Urteils- und Entscheidungsfreudigkeit.

Wir **suchen** für diese Aufgabe eine Beamtin/einen Beamten der Bayer. Staatsverwaltung (**Juristin/Jurist**, Besoldungsgruppe A 13/A 14) insbesondere aus dem Bereich der Allgemeinen Inneren Verwaltung (Regierungen, Landratsämter, Straßenbauämter).

Für **Rückfragen** wenden Sie sich bitte an:

Frau Oberregierungsrätin Claudia Halser, Sachgebietsleiterin 225, Regierung von Oberbayern (Telefon 089/2176-2676).

Ihre (formlose) Bewerbung richten Sie bitte bis 20. Februar 2004

an Herrn Abteilungsdirektor Dr. Krüger (Telefon 089/2176-2694), Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München.

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes der Sparkasse Landsberg-Dießen

Vom 25. September 2003

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbandes der Sparkasse Landsberg-Dießen vom 22. September 1997 (OBABl S. 153) durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 14. November 2002 und mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern (Schreiben vom 29. August 2003) wie folgt geändert:

§ 1

1. Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Aufgabe des Zweckverbandes ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft für die Sparkasse Landsberg-Dießen.“

2. In § 1 Abs. 3 werden die Worte „Bayerischen Sparkassen- und Giroverbands“ ersetzt durch „Sparkassenverband Bayern“.

3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.“

4. In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „100,- DM“ ersetzt durch „60 €“.

5. In § 5 Abs. 3 Sätze 2 und 3 wird jeweils die Angabe „50,- DM“ ersetzt durch „30 €“.

6. In § 7 Abs. 4 Satz 1 und in § 8 Abs. 2 Buchst. b) werden jeweils die Worte „vom Gewährträger“ ersetzt durch „von der kommunalen Trägerkörperschaft“.

7. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „dem Gewährträger“ ersetzt durch „der kommunalen Trägerkörperschaft“.

8. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse vertreten. Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gelten § 7 Absätze 5 und 6 entsprechend.“

9. In § 11 Abs. 1 wird das Zitat „des Absatzes 3 präzisiert und ersetzt durch das Zitat „des Absatzes 3 Satz 1 2. Halbsatz“.

10. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 29 Abs. 2 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:

Stadt Landsberg am Lech	5/10
Landkreis Landsberg am Lech	2/10
Markt Dießen a. Ammersee	3/10

Die Verbandsmitglieder dürfen den an sie abgeführten Bilanzgewinn nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehenden Zwecke verwenden.“

11. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. Im Innenverhältnis werden verbliebene Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.“

12. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse gelten den Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Landsberg am Lech, 25. September 2003
Zweckverband der Sparkasse Landsberg-Dießen

Ingo Lehmann
Oberbürgermeister, Vorsitzender des Zweckverbands
OBABl 2004, S.2

PLANUNGSVERBAND ÄUSSERER WIRTSCHAFTSRAUM MÜNCHEN

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München für das Haushaltsjahr 2004

Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München erlässt gemäß Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 20 ff. der Verbandssatzung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	3 334 350 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	41 100 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf beläuft sich nach dem Haushaltsplan auf 1 559 850 €. Er ist durch Beiträge der Mitglieder aufzubringen. Bemessungsgrundlage des Beitrags der Städte und Gemeinden sowie der Landkreise ist die von diesen Körperschaften vertretene Bevölkerung. Der Beitrag für die Städte und Gemeinden (mit Ausnahme der

Landeshauptstadt München) beträgt 0,52 €, für die Landkreise 0,42 € je Einwohner und Jahr nach dem Stand zum 31. Dezember 2002. Die Landeshauptstadt München leistet einen Beitrag in Höhe von 453 000 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250 000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Planungsverbandes München, Uhlandstraße 5, 80336 München, auf.

München, 19. Dezember 2003

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

K.-H. Bauernfeind

Erster Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

OBABl 2004, S. 3

REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBERBAYERN

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern für das Haushaltsjahr 2004

I.

Auf Grund des Art. 6 Abs. 4 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 KommZG sowie Art. 57 ff. Landkreisordnung erlässt der Regionale Planungsverband Südostoberbayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	227 300 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	4 800 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage nach § 19 Abs. 2 der Verbandssatzung wird auf 100 000 € festgesetzt; sie wird nach dem Verhältnis der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum 1. Januar 2003 ermittelten Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5 000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 6 Abs. 4 BayLPlG in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 KommZG und Art. 57 ff. LKrO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Rosenheim, 83022 Rosenheim, Wittelsbacherstr. 53, 5. Stock, Zimmer 504, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Rosenheim, 18. Dezember 2003

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Dr. Gimple

Verbandsvorsitzender

OBABl 2004, S. 3

RETTUNGSZWECKVERBAND ERDING

Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes Erding für das Haushaltsjahr 2003

I.

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung – LKrO – in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – erlässt der Rettungszweckverband Erding folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	26 100 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	0 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage nach § 17 der Verbandssatzung wird auf 26 100 € festgesetzt. Der Umlagesatz wird wie folgt festgesetzt:

Landkreis Ebersberg	30,50 %
Landkreis Erding	30,02 %
Landkreis Freising	39,48 %

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LKrO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung

eine Woche lang im Landratsamt Freising, 85356 Freising, Landshuter Str. 31, Neubau 1. Stock, Zi-Nr. 507, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Freising, 11. November 2003

Rettungszweckverband Erding

M. Pointner

Verbandsvorsitzender

OBABl 2004, S. 4

ZWECKVERBAND MÜNCHENER FACHAKADEMIE FÜR AUGENOPTIK

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Münchener Fachakademie für Augenoptik für das Haushaltsjahr 2004

I.

Auf Grund des Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Münchener Fachakademie für Augenoptik folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	2 127 800 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	118 000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Die Verbandsumlage wird wie folgt festgelegt (§ 23 - 26 der Verbandssatzung):

Gesamumlagesoll	951 800 €
Landeshauptstadt München	851 800 €
Zentralverband der Augenoptiker, Düsseldorf	100 000 €

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung nach dem Haushaltsplan werden bis zum Höchstbetrag von 2 500 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Münchener Fachakademie für Augenoptik, Marsplatz 8, 80335 München, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

München, 22. Dezember 2003

Zweckverband Münchener Fachakademie für Augenoptik

Thomas Nosch

Vorsitzender

OBABl 2004, S. 4

ZWECKVERBAND „STAATLICHES GYMNASIUM IM WÜRMTAL“

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Staatliches Gymnasium im Würmtal“ (Landkreis München) für das Haushaltsjahr 2004

I.

Auf Grund der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), die BayRS 2020-6-1-I, in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), BayRS 2020-1-1-I, und § 15 der Verbandsatzung in der derzeit geltenden Fassung, erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 517 720 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 14 350 € festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Verwaltungshaushalt	
Landkreis München	309 827 €
Gemeinde Krailling	31 680 €
Gemeinde Neuried	3 647 €
Gemeinde Planegg	7 016 €
Vermögenshaushalt	
Landkreis München	13 070 €
Gemeinde Krailling	1 280 €

Der Umlegungsschlüssel ergibt sich aus den §§ 13 und 14 der Verbandsatzung.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

II.

Die vorstehende Satzung stimmt mit der am 2. Dezember 2003 durch die Zweckverbandsversammlung beschlossenen Haushaltssatzung überein.

III.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Pasinger Straße 8, 82152 Planegg, Zimmer 104, zur Einsicht auf.

Planegg, 29. Dezember 2003

Zweckverband „Staatliches Gymnasium im Würmtal“

Dieter Friedmann

Verbandsvorsitzender

OBABL 2004, S.5

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bezirksbürger und Bezirksbürgerinnen (Entschädigungssatzung)

Vom 17. Dezember 2003

Der Bezirk Oberbayern erlässt auf Grund des Art. 14 a Abs. 1 Satz 2 der Bezirksordnung (BezO) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Laufende Entschädigungen

§ 2 Sitzungsgelder, Reise- und Fahrtkosten

§ 3 Sonstige Ersatzleistungen (Art 14 a Abs. 2 BezO)

§ 4 Entschädigungen außerhalb der Sitzungstätigkeit, Allgemeines

§ 5 Entschädigungen des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin und des gewählten Stellvertreters bzw. der gewählten Stellvertreterin sowie der beratenden und sachverständigen Mitglieder des Sozialausschusses

§ 6 Sonderbestimmung

§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1

Laufende Entschädigungen

(1) Die monatliche Entschädigung gemäß Art. 14 a Abs. 1 BezO (Grundentschädigung) beträgt für jedes Bezirkstagsmitglied 614 €.

(2) Über die Entschädigung nach Absatz 1 hinaus erhalten Bezirkstagsmitglieder als zusätzliche monatliche Entschädigung für besondere Funktionen:

1. der weitere bestellte (zweite) Stellvertreter bzw. die weitere bestellte (zweite) Stellvertreterin des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin 762,92 €,

2. die Fraktionsvorsitzenden 597,57 €,

3. die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden und Sprecher von Ausschussgemeinschaften 238,61 €,

4. die Referenten und Referentinnen 238,61 €,

5. der bzw. die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses 238,61 €.

(3) ¹Die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 entstehen mit dem Tag, an dem die Amtszeit eines Bezirkstagsmitglieds beginnt oder eine besondere Funktion nach Absatz 2 angetreten wird. ²Sie enden mit dem Tag, an dem die Amtszeit eines Bezirkstagsmitglieds oder eine Funktion ausläuft. ³Für Teile eines Monats ist die monatliche Entschädigung anteilig zu zahlen.

(4) Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 sind monatlich im Nachhinein zu zahlen.

(5) Die Entschädigungen nach Absatz 2 erhöhen sich bei einheitlichen Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit dem effektiven Erhöhungssatz der Eingangsstufe des höheren Dienstes.

(6) Auf die Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 kann nicht verzichtet werden (Art. 14 a Abs. 1 Satz 3 BezO).

§ 2

Sitzungsgelder, Reise- und Fahrtkosten

(1) ¹Die Bezirkstagsmitglieder erhalten für jede Sitzung des Bezirkstages, eines Ausschusses und der Kommissionen ein

Sitzungsgeld von 46 €, wenn sie ausweislich der Anwesenheitsliste an der Sitzung teilgenommen haben. ¹Das Sitzungsgeld wird den Bezirkstagsmitgliedern nur insoweit gewährt, als sie als Ausschussmitglied – im Falle von dessen Verhinderung als Stellvertreter bzw. Stellvertreterin – tätig waren oder vom Bezirkstagspräsidenten bzw. von der Bezirkstagspräsidentin zu der Sitzung ausdrücklich schriftlich geladen worden sind. ²Das Sitzungsgeld wird für einen Tag nur einmal gewährt, es sei denn, zwei oder mehrere Sitzungen an einem Tag finden in einem zeitlichen Abstand von jeweils mindestens zwei Stunden zwischen Sitzungsende der einen und Sitzungsanfang der anderen Sitzung statt.

(2) ¹Neben dem Sitzungsgeld werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel für Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück erstattet. ²Bei Benützung eines eigenen Kraftfahrzeugs wird Wegstreckenentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) gewährt. ³Als Wohnung gilt nur der Hauptwohnsitz.

(3) ¹Bei Sitzungen außerhalb Münchens wird ferner Tagegeld, gegebenenfalls auch Übernachtungsgeld, nach den Bestimmungen des BayRKG gewährt. ²Satz 1 gilt nicht für eintägige Sitzungen in Bezirkseinrichtungen. ³Bei mehrtägigen Veranstaltungen in Bezirkseinrichtungen gilt Satz 1 nicht, wenn die notwendigen Kosten für Verpflegung und Unterkunft durch den Bezirk getragen werden.

(4) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch für Sitzungen in Gremien, zu denen die Bezirkstagsmitglieder auf Grund des Beschlusses eines Bezirksgremiums oder auf schriftliche Anordnung bzw. Einladung des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin abgeordnet bzw. eingeladen werden, wenn sie nachweislich der Anwesenheitsliste an der Sitzung teilgenommen haben. Darüber hinaus können im Einzelfall Entsendungen nach Satz 1 erfolgen. Bei Entsendung durch den Verband der bayerischen Bezirke wird Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 gewährt.

(5) Die Entschädigungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden ferner für folgende Sitzungen der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften gewährt:

1. für bis zu 15 Fraktionssitzungen bzw. Sitzungen von Ausschussgemeinschaften im Jahr, darunter für zwei Sitzungen von zwei Tagen Dauer und für eine Veranstaltung bis zu vier Tagen Dauer,

2. für bis zu 12 Sitzungen des Fraktionsvorstandes im Jahr,

3. für 12 Sitzungen der fraktionsinternen Arbeitskreise – bestehend aus höchstens der Hälfte der Fraktionsmitglieder –, wobei die Entschädigung nur gewährt wird, wenn der Fraktionsvorsitzende bzw. die Fraktionsvorsitzende schriftlich eingeladen hat.

4. für bis zu vier Sitzungen der Fraktionsvorsitzenden der bayerischen Bezirke im Jahr.

(6) ¹Die Entschädigungsregelung nach den Absätzen 1 bis 3 gilt ebenfalls für die nach Art. 14 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes gebildete Bezirksarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Oberbayern. ²Grundlage für deren Arbeit ist die vom Sozialausschuss beschlossene Geschäftsordnung.

(7) Der weitere bestellte (zweite) Stellvertreter bzw. die weitere bestellte (zweite) Stellvertreterin des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin kann im Vertretungsfall für den Bezirkstagspräsidenten bzw. die Bezirkstagspräsidentin Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz abrechnen.

§ 3

Sonstige Ersatzleistungen (Art 14 a Abs. 2 BezO)

(1) ¹Angestellte, Arbeiter, Arbeiterinnen und sonstige Berufstätige erhalten den ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfall entschädigt. ²Zahl der Arbeitgeber für die Zeit des Arbeitsausfalles das Arbeitsentgelt fort, ohne hierzu verpflichtet zu sein, werden ihm auf Antrag die verauslagten Aufwendungen einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung ersetzt. ³Insoweit besteht für den Anspruchsberechtigten bzw. die Anspruchsberechtigte kein Anspruch auf Entschädigung.

(2) ¹Personen, die unter Art. 14 a Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BezO fallen, erhalten auf Antrag für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnis eine Entschädigung von 16 € für jede Stunde Sitzungsdauer einschließlich Wegezeiten. ²Angefangene Stunden zählen als volle Stunden.

(3) Ersatzleistungen nach Absatz 2 werden an den Werktagen Montag mit Freitag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr, jedoch höchstens für acht Stunden, gewährt.

§ 4

Entschädigungen außerhalb der Sitzungstätigkeit, Allgemeines

(1) ¹Den Referenten und Referentinnen wird für die Betreuung ihrer Einrichtungen Entschädigung nach den §§ 2 und 3 für die Erledigung von ihnen durch die Geschäftsordnung zugewiesenen Geschäften außerhalb der Sitzungstätigkeit gewährt, jedoch höchstens in folgendem Umfang:

Bezirkskrankenhaus Haar	30 mal jährlich
Bezirkskrankenhaus Gabersee	20 mal jährlich
Bezirkskrankenhaus Taufkirchen (Vils)	15 mal jährlich
Heckscher Klinik	20 mal jährlich
Kinderzentrum München	15 mal jährlich
Bezirkskliniken Süd-West	20 mal jährlich
Kulturreferent	20 mal jährlich
Landw. Lehranstalten Landsberg am Lech	
/Bezirksgüter	20 mal jährlich
Schulzentrum Johanneskirchen	15 mal jährlich
Wasserwirtschaft	20 mal jährlich
alle übrigen Einrichtungen	10 mal jährlich

²Die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen, zu denen ein Referent bzw. eine Referentin gemäß § 2 Abs. 1 und 4 vom Bezirkstagspräsidenten bzw. von der Bezirkstagspräsidentin schriftlich eingeladen wird, bleibt unberührt. ³Satz 1 gilt nicht für die Tätigkeit eines Referenten bzw. einer Referentin in kommunalen Zweckverbänden und Gesellschaften des privaten Rechts, die vergleichbare Entschädigungen nach eigener Satzung gewähren.

(2) ¹Den Berichterstattern und Berichterstatterinnen wird für die Ausübung ihrer Tätigkeit Entschädigung nach den §§ 2 und 3 höchstens zwölfmal jährlich gewährt. ²Die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen, zu denen ein Berichterstatter bzw. eine Berichterstatterin gemäß § 2 Abs. 1 eingeladen wird, bleibt unberührt.

(3) ¹Über die Regelungen in den §§ 1 bis 3 und § 4 Abs. 1 und 2 hinaus werden Entschädigungen nicht gewährt. ²Auch für die sonstige Erledigung von Geschäften außerhalb von Sitzungen und für die Teilnahme an Jubiläen, Ehrungen, Einweihungen, Empfängen u. a., die vom Bezirk oder anderen Körperschaften, Institutionen und Organisationen veranstaltet werden, wird keine Entschädigung gewährt.

§ 5

Entschädigungen des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin und des gewählten Stellvertreters bzw. der gewählten Stellvertreterin sowie der beratenden und sachverständigen Mitglieder des Sozialausschusses

(1) ¹Für den Bezirkstagspräsidenten bzw. die Bezirkstagspräsidentin und den gewählten Stellvertreter bzw. die gewählte Stellvertreterin gelten die besonderen Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte. ²Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin erhält keine Entschädigungen nach dieser Satzung. Mit der dem gewählten Stellvertreter bzw. der gewählten Stellvertreterin nach dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte zustehenden Entschädigung sind Entschädigungen nach § 2 Abs. 1, §§ 3 und 4 der Satzung abgegolten.

(2) Für die beratenden und die sachverständigen Mitglieder des Sozialausschusses sowie für die von ihm bestellten Sachverständigen gelten die §§ 2 bis 4 entsprechend.

§ 6 Sonderbestimmung

Die Regelungen dieser Satzung gelten nicht für die Tätigkeit von Bezirkstagsmitgliedern in Organen und im Auftrag von kommunalen Zweckverbänden und Gesellschaften des privaten Rechts, an denen der Bezirk Oberbayern beteiligt ist und die vergleichbare Entschädigungen nach eigener Satzung gewähren.

§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 10. Mai 2001 außer Kraft.

München, 17. Dezember 2003
Bezirk Oberbayern

Franz Jungwirth
Bezirkstagspräsident

OBABl 2004, S. 5

BEZIRK OBERBAYERN

Geschäftsordnung des Bezirkstags von Oberbayern (GeschO)

Der Bezirkstag von Oberbayern gibt sich auf Grund des Art. 37 Abs. 1 der Bezirksordnung (BezO) folgende Geschäftsordnung¹:

Inhaltsübersicht

Erster Teil Die Bezirksorgane

1. Abschnitt
Der Bezirkstag (§§ 1 - 4)

2. Abschnitt
Die Ausschüsse (§§ 5 - 14)

3. Abschnitt
Kommissionen (§ 15)

4. Abschnitt
Fraktionen, Referenten und Referentinnen (§§ 16 und 17)

5. Abschnitt
Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin (§§ 18 und 19)

Zweiter Teil Der Geschäftsgang des Bezirkstags und seiner Ausschüsse

1. Abschnitt
Geschäftsgang des Bezirkstags (§§ 20 - 31)

2. Abschnitt
Geschäftsgang der Ausschüsse und Kommissionen (§§ 32 und 33)

3. Abschnitt
Informationsrecht (§§ 34 und 35)

Dritter Teil
Schlussbestimmungen (§§ 36 und 37)

Erster Teil Die Bezirksorgane

1. Abschnitt
Der Bezirkstag

§ 1 Verhältnis zu anderen Bezirksorganen

Der Bezirkstag beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind, in die Zuständigkeit des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin (Art. 33 Abs. 1, 2 und Art. 34 Abs. 2 BezO) oder der Werkleitung eines Eigenbetriebs (Art. 74 Abs. 3 BezO) fallen oder die Regierung tätig wird (Art. 35 b BezO).

§ 2 Zuständigkeit kraft Gesetzes

Dem Bezirkstag sind durch Gesetz insbesondere folgende Angelegenheiten zugewiesen:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen des Bezirks,

2. Festsetzung öffentlicher Abgaben und Gebühren,

3. Beschlussfassung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bezirksbürger und Bezirksbürgerinnen (Art. 14 a BezO),

4. Beschlussfassung in beamtenrechtlichen Angelegenheiten des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin und des gewählten Stellvertreters bzw. der gewählten Stellvertreterin, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte etwas anderes bestimmt,

5. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen sowie über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung (Art. 57, 60 und 61 Abs. 2 BezO),

6. Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 62 BezO),

7. Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 84 Abs. 3 und 4 BezO),

8. Entscheidungen über Unternehmen des Bezirks im Sinn von Art. 81 a BezO einschließlich der Teilnehmungsberichte gemäß Art. 80 Abs. 3 BezO,

9. hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Bezirkstag vorbehaltene Angelegenheiten (Art. 74 BezO),

10. Erteilung besonderer Prüfaufträge an das Rechnungsprüfungsamt (Art. 86 Abs. 2 BezO) sowie Bestellung und Abberufung des Leiters bzw. der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes und des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin (Art. 86 Abs. 3 BezO)

¹Fassung gültig ab 1. Januar 2004 gemäß Beschluss des Bezirkstags vom 17. Dezember 2003.

11. Stellungnahme zur Änderung von bewohntem Bezirksgebiet (Art. 8 BezO),

12. die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme oder die Niederlegung eines Ehrenamtes vorliegt (Art. 13 Abs. 2 bis 4 BezO),

13. Verhängung von Ordnungsgeldern (Art. 13 Abs. 3, Art. 14 Abs. 4, Art. 39 Abs. 2 BezO),

14. Bildung der Ausschüsse sowie Auflösung der weiteren Ausschüsse und Festlegung ihrer Aufgabenbereiche (Art. 28 BezO),

15. Berufung der Mitglieder der Ausschüsse des Bezirkstags sowie Bestimmung des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und des Vertreters bzw. der Vertreterin,

16. Wahl des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin und des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin (Art. 30 BezO) sowie erforderlichenfalls die Regelung der weiteren Stellvertretung (Art. 31 Abs. 1 BezO),

17. die Wahlprüfung und die Entscheidungen über den Verlust und das Ruhen der Mitgliedschaft eines Bezirkstagsmitgliedes nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 7 des Bezirkswahlgesetzes,

18. Beschlussfassung über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die Regierung (Art. 35 b Abs. 1 BezO),

19. Stellungnahme zur Ernennung des Regierungspräsidenten bzw. der Regierungspräsidentin (Art. 36 BezO),

20. Erlass einer Geschäftsordnung (Art. 37 BezO),

21. Regelung des Geschäftsganges der vorberatenden Ausschüsse (Art. 46 Abs. 1 BezO),

22. Übernahme von Kreisaufgaben (Art. 49 BezO),

23. Entscheidungen über die Annahme neuer und die Änderung bestehender Wappen und Fahnen des Bezirks (Art. 3 Abs. 1 BezO),

24. der Erlass von Richtlinien gemäß Art. 22 Abs. 2, Art. 33 Abs. 1 Satz 2, Art. 35 b Abs. 2, Art. 58 Abs. 5 BezO.

§ 3

Weitere Zuständigkeit

Dem Bezirkstag sind weiter zur Entscheidung vorbehalten:

1. Beschlussfassung über das Psychatriekonzept des Bezirks Oberbayern,

2. Beschlussfassung über die Verleihung der Goldenen Ehrenmedaille gemäß Satzung vom 13. Juli 1964 (RABl OB S. 65),

3. Beschlussfassung über die Verleihung des Oberbayerischen Kulturpreises,

4. Bildung und Berufung der Mitglieder sowie Auflösung von Kommissionen.

5. Bestellung und Abberufung der Referenten und Referentinnen, der Berichtstatter und Berichtstatterinnen sowie der Mitberichtstatter und Mitberichtstatterinnen,

6. Bestellung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen in der Verbandsversammlung und im Hauptausschuss des Verbandes der bayerischen Bezirke,

7. Errichtung, Übernahme und wesentliche Änderung einschließlich Sanierung sowie Namensgebung öffentlicher Einrichtungen und deren Auflösung,

8. Beschlussfassung über das Gleichstellungskonzept des Bezirks (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes).

§ 4

Zuständigkeit in der kommunalen Zusammenarbeit und bei Gesellschaften in Privatrechtsform

Dem Bezirkstag sind ferner zur Entscheidung vorbehalten:

1. Beteiligung an Zweckverbänden (Art. 17 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG –), der Abschluss von Zweckvereinbarungen (Art. 7 KommZG) und die Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften (Art. 4 KommZG),

2. Austritt, Auflösung und Kündigung der unter Nummer 1 genannten Beteiligungen des Bezirks,

3. Bestellung und Abberufung der Vertreter und Vertreterinnen des Bezirks für die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes sowie für die Organe einer Gesellschaft des privaten Rechts, insbesondere Gesellschafterversammlung, Verwaltungsausschuss und Aufsichtsrat; § 5 Abs. 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Ausschussgemeinschaften jeder im Bezirkstag vertretene Wahlvorschlag an der Verteilung teilnimmt. Darüber hinaus soll für jeden Vertreter bzw. jede Vertreterin mindestens ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin namentlich bestellt werden. Ist der Bezirkstagspräsident Vertreter bzw. die Bezirkstagspräsidentin Vertreterin, gilt die gesetzliche Regelung der Stellvertretung, sofern im Einzelfall keine abweichende Bestimmung getroffen wurde,

4. Ausübung des Vorschlagsrechtes für die Bestellung der Vertreter und Vertreterinnen des Bezirks in einem Verbandsausschuss soweit satzungsmäßig vorgesehen; § 5 Abs. 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mehrheitsverhältnisse in der Verbandsversammlung ausschlaggebend sind.

2. Abschnitt

Die Ausschüsse

§ 5

Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Der Bezirkstag bestellt als ständige Ausschüsse

1. den Bezirksausschuss (Art. 25 BezO),

2. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 85 BezO),

3. den Sozialausschuss (Art. 6 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes – AGBSHG –).

(2) Als weitere Ausschüsse bildet der Bezirkstag gemäß Art. 28 BezO

1. den Ausschuss für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft,

2. den Gesundheitsausschuss, der zugleich jeweils Werkausschuss für die als Eigenbetriebe geführten Krankenhäuser des Bezirks ist,

3. den Ausschuss für Kultur, Schulen und Museen,

4. den Personalausschuss,

5. den Werkausschuss für das Kultur- und Bildungszentrum Kloster Seon des Bezirks Oberbayern.

(3) Der Bezirkstag kann, soweit gesetzlich zulässig, im Bedarfsfall durch Beschluss weitere vorberatende und beschließende Ausschüsse bilden und dabei von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichende Zuständigkeiten festlegen.

(4) Die Ausschüsse nach Absatz 1 Nr. 1 und nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 4 bestehen aus dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin und zwölf Bezirkstagsmitgliedern. Der Ausschuss nach Absatz 1 Nr. 2 besteht aus sieben Bezirksmitgliedern, der Ausschuss nach Absatz 2 Nr. 5 aus dem

Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin und acht Bezirkstagsmitgliedern.

Dem Sozialausschuss gehören an:

1. der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin und zwölf weitere Bezirkstagsmitglieder als beschließende Mitglieder,

2. dreizehn sozial erfahrene Personen als beratende Mitglieder,

3. der von der Regierung bestimmte Arzt bzw. die von der Regierung bestimmte Ärztin des öffentlichen Gesundheitsdienstes als Sachverständiger bzw. Sachverständige.

(5) ¹An der Verteilung der Ausschusssitze nehmen die im Bezirkstag vertretenen Fraktionen (§ 16 Abs. 1) und Ausschussgemeinschaften (Art. 26 Abs. 2 Satz 5 BezO, § 16 Abs. 2) teil. ²Dabei ist das d'Hondt'sche Verfahren anzuwenden. ³Grundlage der Berechnung ist die Anzahl der Sitze im Bezirkstag. ⁴Haben mehrere Fraktionen oder Ausschussgemeinschaften gleichen Anspruch auf einen Sitz, so ist auf die Zahl der bei der Wahl auf die Wahlkreisvorschläge abgegebenen Erst- und Zweitstimmen zurückzugreifen. ⁵Bei Ausschussgemeinschaften werden die Stimmen der sie umfassenden Wahlkreisvorschläge zusammengerechnet. ⁶Zuletzt entscheidet das Los (Art. 26 Abs. 2 BezO). ⁷Während der Wahlzeit im Bezirkstag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften sind auszugleichen. ⁸Scheidet ein Bezirkstagsmitglied aus der von ihm vertretenen Fraktion oder Ausschussgemeinschaft aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss. ⁹Der Sitz ist auf Vorschlag der Fraktion oder Ausschussgemeinschaft nach den neuen Stärkeverhältnissen zu besetzen (Art. 26 Abs. 3 BezO). ¹⁰Der Bezirkstag ist an die Vorschläge der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften gebunden (Art. 26 Abs. 2 Satz 4 BezO). ¹¹Vorschläge der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften sollen vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden.

(6) ¹Für jedes Ausschussmitglied sind zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen namentlich zu bestellen. ²Der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin ist nur bei Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes beratungs- und stimmberechtigt. ³Scheidet ein Mitglied, ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin aus, so ist die Stelle neu zu besetzen.

§ 6

Allgemeine Zuständigkeit

(1) Der Bezirkstag überträgt den Ausschüssen allgemein die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die weder nach §§ 2 bis 4 ihm selbst, noch nach Art. 33 BezO dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin zustehen, noch durch § 18 und § 19 dieser Geschäftsordnung oder durch Beschluss nach Art. 34 Abs. 2 BezO dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin zur Entscheidung übertragen sind.

(2) Den Werkausschüssen für Eigenbetriebe überträgt er bestimmte Angelegenheiten in der jeweiligen Eigenbetriebsatzung.

§ 7

Der Bezirksausschuss

(1) Der Bezirksausschuss ist in allen Angelegenheiten zuständig, soweit nicht durch Rechtsvorschrift oder in dieser Geschäftsordnung die Zuständigkeit des Bezirkstages, des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin oder eines anderen Ausschusses begründet wird.

(2) Der Bezirksausschuss ist vorberatend zuständig für alle Angelegenheiten, die dem Bezirkstag zugewiesen oder vorbehalten sind, soweit der Bezirkstag nicht als Organ eines Eigenbetriebs zuständig ist.

(3) Der Bezirksausschuss ist beschließend insbesondere zuständig für

1. den Erwerb und die Veräußerung von Grundvermögen, soweit damit keine Errichtung, Schließung oder wesentliche Änderung einer öffentlichen Einrichtung des Bezirks verbunden und nicht die Werkleitung oder der Werkausschuss eines Eigenbetriebs oder der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirksstagspräsidentin zuständig ist,

2. die Übertragung von einem Eigenbetrieb zugeordneten Vermögensgegenständen zur allgemeinen Verwaltung des Bezirks und umgekehrt, soweit damit keine Errichtung, Schließung oder wesentliche Änderung einer öffentlichen Einrichtung des Bezirks verbunden und nicht der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin zuständig ist,

3. Freigabe aller förder- und/oder bau- bzw. wasserrechtlich genehmigten Projekte ohne Rücksicht auf die Gesamtkosten, soweit nicht der Werkausschuss eines Eigenbetriebs oder der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin gemäß § 19 Nrn. 2 und 3 zuständig ist,

4. Bestellung und Abberufung der Leiter und Leiterinnen der Bezirkseinrichtungen, der Verwaltungsleiter und Verwaltungsleiterinnen, der Pflegedienstleiter und Pflegedienstleiterinnen und der Chefärzte und Chefärztinnen ohne Rücksicht auf den Stellenwert, soweit die Eigenbetriebssatzungen nichts anderes bestimmen,

5. die Zustimmung zur Einstellung des Leiters bzw. der Leiterin der psychiatrischen Abteilung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 2 der Satzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt – SKZVI – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1995 (OBABl S. 125), geändert durch Satzung vom 24. April 1996 (OBABl S. 79)),

6. die Erteilung von Weisungen an Personen, die vom Bezirk in den Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ eines Unternehmens in Privatrechtsform entsandt oder auf seine Veranlassung gewählt worden sind, soweit entsprechende Weisungsrechte im Gesellschaftsvertrag oder in der Unternehmensatzung vorbehalten sind (Art. 79 Abs. 2 Satz 3 BezO),

7. die Erteilung von Weisungen an Vertreter und Vertreterinnen des Bezirks in der Verbandsversammlung eines kommunalen Zweckverbandes (Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG),

8. die Zustimmung zu Investitionsmaßnahmen des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt über der Wertgrenze des § 15 Abs. 2 Nr. 2 SKZVI, für die eine Investitionsumlage erwartet wird (§ 22 Abs. 2 SKZVI),

9. Abschluss von Vereinbarungen zwischen Bezirk und Regierung (Art. 35 BezO),

10. Abgabe von Stellungnahmen zu Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren, zu Bauleitplänen und sonstigen Planungsverfahren und -fragen, die für den Bezirk von grundsätzlicher Bedeutung sind oder unmittelbare Auswirkungen auf Bezirkseinrichtungen oder Bezirksaufgaben haben, soweit Eigenbetriebssatzungen nichts anderes bestimmen,

11. Entscheidung über die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden, Stiftungen und sonstigen Organisationen des privaten Rechts sowie die Bestellung der Vertreter und Vertreterinnen des Bezirks, soweit nicht § 4 Anwendung findet,

12. Beschlussfassung über die Stellungnahme des Bezirks nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2 BayWG,

13. Bestellung und Abberufung der Prüfer und Prüferinnen des Rechnungsprüfungsamtes und die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt (Art. 86 BezO),

14. Bestellung des Abschlussprüfers bzw. der Abschlussprüferin (Art. 89 BezO), soweit nicht in den Eigenbetriebssatzungen etwas anderes bestimmt ist,

15. Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen den Bescheid über die Bezirksumlage.

§ 8

Der Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist vorberatend zuständig für

1. die Angelegenheiten der örtlichen Rechnungsprüfung,
2. die Beratung über die Erledigung der Berichte über die örtlichen und überörtlichen Rechnungs- und Kassenprüfungen.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist beschließend zuständig für

1. die örtliche Prüfung der Jahresrechnung des Bezirks und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, Krankenhäuser und Bezirksgüter (Art. 85 Abs. 1 BezO),
2. die Prüfung von Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung (§ 6 der Kommunalwirtschaftlichen Prüfungsverordnung vom 3. November 1981 (BayRS 2023-2-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Mai 1987 (GVBl S. 195)),
3. die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt.

§ 9

Der Sozialausschuss

(1) Der Sozialausschuss ist vorberatend zuständig für

die Angelegenheiten des Sozialhilfe- und Kriegsopferfürsorge-rechts, des Vollzugs des Grundsicherungsgesetzes (GSiG), des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), für die abschließend der Bezirkstag oder ein anderer Ausschuss des Bezirks zuständig ist.

(2) Der Sozialausschuss ist nach Maßgabe des Haushalts beschließend zuständig für

1. die grundsätzlichen und allgemeinen Angelegenheiten der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge, des Vollzugs des Grundsicherungsgesetzes (GSiG), des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG),
2. die Bewilligung von Zuwendungen und Zuschüssen an die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die Träger von Einrichtungen und Diensten,
3. die grundsätzlichen und allgemeinen Angelegenheiten der ambulanten Betreuung seelisch behinderter und von einer solchen Behinderung bedrohter Menschen,
4. den Erlass von Richtlinien im Sinne des Art. 10 Abs. 4 Halbsatz 1 AGBSHG.

§ 10

Die Werkausschüsse

Die Werkausschüsse sind für die ihnen in der jeweiligen Eigenbetriebssatzung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

§ 11

Der Ausschuss für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft

Der Ausschuss für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft ist, soweit nicht der Werkausschuss eines Eigenbetriebs zuständig ist,

1. vorberatend zuständig für die Wasserwirtschaft, soweit der Ausschuss nicht beschließend tätig wird, den Umwelt- und Naturschutz sowie die Abfallwirtschaft im Rahmen der gesetz-

lichen Bestimmungen, wenn ein Zusammenhang mit den Aufgaben oder Einrichtungen und sonstigen Sachaufgaben des Bezirks besteht,

2. nach Maßgabe des Haushalts beschließend zuständig für

a) Genehmigung der eingabefähigen Entwurfsplanung bei Bauvorhaben, einschließlich wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, soweit nicht der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin gemäß § 19 zuständig ist,

b) die Vergabe von Planungsleistungen sowie für sämtliche Leistungen, die in Zusammenhang mit Baumaßnahmen einschließlich wasserwirtschaftlicher Maßnahmen stehen, soweit nicht der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin gemäß § 19 oder die Regierung nach Art. 35 b BezO zuständig ist,

c) die Änderung eines Liefer-, Bau- und Dienstleistungsauftrages nach Buchstabe b, wenn sich dadurch die Auftragssumme um mehr als 10 000 € erhöht,

d) den Erlass von Verfahrensregelungen im Bereich von Bau- und Wasserwirtschaft,

e) die Bewilligung von Zuschüssen nach Maßgabe des Haushalts.

§ 12

Der Gesundheitsausschuss

(1) Der Gesundheitsausschuss ist vorberatend zuständig für

1. Angelegenheiten des Gesundheitswesens des Bezirks, die einem anderen beschließenden Ausschuss oder dem Bezirkstag zugeordnet sind,

2. das Psychiatriekonzept des Bezirks Oberbayern,

3. eingabefähige Entwurfsplanungen bei Bauvorhaben im Bereich des Gesundheitswesens (ohne Krankenhaus-Eigenbetriebe),

4. Angelegenheiten, für die der Bezirkstag als Träger der Krankenhauseigenbetriebe zuständig ist. Die Zuständigkeit des Bezirksausschusses nach Art. 25 Satz 2 BezO bleibt unberührt.

5. die grundsätzlichen und allgemeinen Angelegenheiten der ambulanten Betreuung seelisch behinderter und von einer solchen Behinderung bedrohter Menschen,

6. die Bewilligung von Zuwendungen und Zuschüssen an die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die Träger von Einrichtungen und Diensten, soweit diese der Förderung und Betreuung seelisch behinderter und von einer solchen Behinderung bedrohter Menschen dienen.

(2) Der Gesundheitsausschuss ist nach Maßgabe des Haushalts beschließend zuständig für

1. die grundsätzlichen Angelegenheiten des Gesundheitswesens des Bezirks, soweit nicht andere Bezirksorgane zuständig sind,

2. die Feststellung der Bedarfssituation und Genehmigung von Raum- und Funktionsprogrammen bei Bauvorhaben im Bereich des Gesundheitswesens (ohne Krankenhaus-Eigenbetriebe),

3. die Vorgabe des Konzepts für die psychiatrische Abteilung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt (§ 3 Abs. 3 Satz 1 SKZVI),

4. die Bestellung der Patientenfürsprecher und Patientenfürsprecherinnen auf Vorschlag des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin.

(3) Der Gesundheitsausschuss entscheidet ferner über die dem Träger der Krankenhaus-Eigenbetriebe in der Betriebsat-

zung vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit nicht der Bezirkstag nach den §§ 2 bis 4, der Bezirksausschuss nach § 7 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 oder der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin zuständig ist

§ 13

Der Ausschuss für Kultur, Schulen und Museen

(1) Der Ausschuss für Kultur, Schulen und Museen ist vorberaterend zuständig für

1. die grundsätzlichen Angelegenheiten der Kultur, insbesondere der Heimat-, Denkmal- und Volksmusikpflege einschließlich der Kulturtage, der Kulturpreise, der Museen, des Schul- und Sportwesens des Bezirks sowie in Fragen der Jugendpflege,

2. eingabefähige Entwurfsplanungen bei Bauvorhaben im Schul-, Museums- und Kulturbereich.

(2) Der Ausschuss für Kultur, Schulen und Museen ist nach Maßgabe des Haushalts beschließend zuständig für

1. alle Kultur-, Museums- und Schulangelegenheiten, für die keine anderen Bezirksorgane zuständig sind,

2. Feststellung der Bedarfssituation und Genehmigung von Raum- und Funktionsprogrammen bei Bauvorhaben im Schul-, Museums- und Kulturbereich,

3. die Bewilligung von Zuschüssen,

4. den Erlass von Verfahrensregelungen für Kultur-, Museums- und Schulangelegenheiten.

§ 14

Der Personalausschuss

Der Personalausschuss ist, soweit es sich nicht um Eigenbetriebe handelt,

1. vorberaterend zuständig für

a) die grundsätzlichen personellen Angelegenheiten der Bezirksbediensteten,

b) die Bestellung und Abberufung der Leiter und Leiterinnen der Bezirkseinrichtungen, der Verwaltungsleiter und Verwaltungsleiterinnen, der Pflegedienstleiter und Pflegedienstleiterinnen und der Chefärzte und Chefärztinnen ohne Rücksicht auf ihren Stellenwert sowie für die Zustimmung zur Einstellung des Leiters bzw. der Leiterin der psychiatrischen Abteilung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt (§ 7 Abs. 3 Nrn. 4 und 5),

2. beschließend zuständig für

a) die beamtenrechtlichen Angelegenheiten im Sinne des Art. 34 Abs. 1 BezO ab Besoldungsgruppe A 15 BBesG und vergleichbarer Entscheidungen für Angestellte im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit nicht der Bezirksausschuss oder der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin gemäß §§ 18 und 19 zuständig ist,

b) den Erlass von Widerspruchsbescheiden in beamtenrechtlichen Angelegenheiten, soweit nicht der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin nach §§ 18 und 19 zuständig ist,

c) die Einleitung förmlicher Disziplinarverfahren.

3. Abschnitt

Kommissionen

§ 15

Bildung von Kommissionen

¹Der Bezirkstag kann zu seiner Beratung aus seiner Mitte in bestimmten Angelegenheiten Kommissionen bilden, denen auch andere Personen als Mitglieder angehören können. ²Über

Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben dieser Kommissionen sowie über die Dauer ihrer Tätigkeit beschließt der Bezirkstag, wobei das Verfahren nach d'Hondt zu beachten ist.

4. Abschnitt

Fraktionen, Referenten und Referentinnen

§ 16

Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften

(1) Die über einen Wahlkreisvorschlag direkt oder über die Liste gewählten Bezirkstagsmitglieder bilden eine Fraktion, wenn ihrer Gruppe auf Grund des d'Hondt'schen Verfahrens mindestens ein Sitz in einem ständigen oder weiteren Ausschuss (§ 5) zusteht.

(2) ¹Einzelne Bezirkstagsmitglieder oder Gruppen, die sonst bei der Besetzung der Ausschüsse keine Berücksichtigung finden würden, können sich zum Zwecke der Erlangung von Ausschusssitzen zu Ausschussgemeinschaften zusammenschließen (Art. 26 Abs. 2 Satz 5 und Art. 28 Abs. 1 Satz 2 BezO). ²Sie teilen das, bezogen auf die einzelnen Ausschüsse, dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin mit.

(3) ¹Bezirkstagsmitglieder können sich auch Fraktionen im Sinne des Absatzes 1 mit deren Zustimmung anschließen, jedoch kann ein Bezirkstagsmitglied nur einer Fraktion angehören. ²Die für die Ausschussbesetzung maßgebende Fraktionsstärke ändert sich aber nur dann, wenn sich anschließende Bezirkstagsmitglieder von ihrer bisherigen Fraktion und deren Wählern öffentlich abwenden und künftig die Politik der neuen Fraktion unterstützen; andernfalls entsteht nur ein sogenanntes Hospitantenverhältnis.

(4) Die Fraktionen und Gruppen teilen dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin ihre Bezeichnung und ihre Mitglieder sowie die Namen des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und der Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen mit. ²Pro angefangene zehn Mitglieder einer Fraktion darf dabei ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin benannt werden.

§ 17

Referenten und Referentinnen, Berichterstatter und Berichterstatterinnen

(1) ¹Der Bezirkstag kann aus seiner Mitte je einen Referenten bzw. eine Referentin für die Einrichtungen des Bezirks sowie für andere abgegrenzte Aufgabengebiete bestellen, wobei das Verfahren nach d'Hondt zu beachten ist. ²Der Referent bzw. die Referentin ist kein Organ des Bezirks, sondern ein Bindeglied zwischen dem Bezirkstag und der Einrichtung. ³Der Referent bzw. die Referentin berichtet über die Angelegenheiten der Einrichtung, insbesondere über die Haushaltsführung.

(2) Bei der Erfüllung dieser Aufgabe hat sich der Referent bzw. die Referentin mit allen bedeutsamen Angelegenheiten seines bzw. ihres Wirkungskreises vertraut zu machen. ²Der Referent bzw. die Referentin ist von der Einrichtung oder der Bezirksverwaltung unverzüglich über alle bedeutsamen Angelegenheiten der Einrichtung zu informieren. ³Bei Eigenbetrieben informiert die Einrichtung. ⁴Der Referent bzw. die Referentin kann jedoch nicht in den Dienstbetrieb eingreifen, Weisungen erteilen oder in seiner bzw. ihrer Eigenschaft Schreiben des Bezirks oder seiner Einrichtungen unterzeichnen oder Erklärungen für den Bezirk abgeben.

(3) ¹Der Bezirkstag kann aus seiner Mitte für bestimmte Aufgabengebiete auch je einen Berichterstatter bzw. eine Berichterstatterin sowie einen Mitberichterstatter bzw. eine Mitberichterstatterin bestellen. ²Dabei findet das Verfahren nach d'Hondt Anwendung.

5. Abschnitt

Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin

§ 18

Zuständigkeit des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin

(1) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin führt den Vorsitz im Bezirkstag, in den ständigen und in den weiteren Ausschüssen; für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt die Sonderregelung in Art. 85 Abs. 2 BezO. ²Die Regelung in Art. 28 Abs. 2 Satz 2 BezO über den Vorsitz in den weiteren Ausschüssen bleibt unberührt.

(2) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin ist gemäß Art. 33 Abs. 3 BezO befugt, anstelle des Bezirkstags oder seiner Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. ²Hiervon hat er bzw. sie dem Bezirkstag oder dem zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ³Er bzw. sie ist zuständig für den Erlass dringlicher Anordnungen nach Art. 42 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG).

(3) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstags und seiner Ausschüsse (Art. 32 BezO). ²Er bzw. sie vertritt den Bezirk nach außen (Art. 33 a BezO); die Regelung in Art. 35 b Abs. 3 BezO bleibt unberührt. ³Die Zuständigkeit für den Vollzug von Beschlüssen der Organe eines Eigenbetriebs und dessen Vertretung nach außen bestimmt sich nach Art. 74 Abs. 3 Satz 1 BezO und der jeweiligen Eigenbetriebssatzung.

(4) ¹Hält der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin Beschlüsse des Bezirkstags oder seiner Ausschüsse für rechtswidrig, so hat er bzw. sie sie zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen. ²Diese Befugnisse stehen dem Regierungspräsidenten bzw. der Regierungspräsidentin zu, soweit der Regierung Verwaltungsaufgaben des Bezirks nach Art. 35 b BezO übertragen sind (Art. 52 Abs. 2 BezO). ³Von einer solchen Aussetzung ist der Bezirkstag bzw. der beschließende Ausschuss unverzüglich zu verständigen.

(5) Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin erledigt in eigener Zuständigkeit nach Art. 33 Abs. 1 Satz 1 BezO

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Bezirk keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, soweit nicht die Werkleitung eines Eigenbetriebs zuständig ist,

2. die Angelegenheiten des Bezirks, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind.

(6) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin wird gemäß Art. 34 Abs. 2 BezO ermächtigt¹,

1. die Beamten und Beamtinnen des Bezirks der Besoldungsgruppen A 1 bis A 14 zu ernennen, zu befördern, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,

2. die Angestellten, deren Vergütung mit der Besoldung der in Nummer 1 genannten Beamten und Beamtinnen vergleichbar ist, sowie Arbeiter und Arbeiterinnen einzustellen, höher zu gruppieren und zu entlassen,

²Art. 74 Abs. 3 Satz 4 BezO bleibt unberührt.

(7) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin wird durch den gewählten Stellvertreter bzw. die gewählte Stellvertreterin vertreten. ²Ist dieser bzw. diese verhindert,

¹vgl. Beschluss des Bezirkstags vom 16. Oktober 2003.

vertritt den Bezirkstagspräsidenten bzw. die Bezirkstagspräsidentin der vom Bezirkstag bestellte weitere Stellvertreter bzw. die vom Bezirkstag bestellte weitere Stellvertreterin (Art. 31 Abs. 1 BezO). ³Ist auch dieser bzw. diese verhindert, vertritt den Bezirkstagspräsidenten bzw. die Bezirkstagspräsidentin

1. im Bezirkstag, den Ausschüssen, Kommissionen und sonstigen Gremien sowie bei der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten für den Bezirk das an Lebensjahren älteste anwesende Bezirkstagsmitglied;

2. im Übrigen der Direktor bzw. die Direktorin der Bezirksverwaltung und bei Verhinderung der Vertreter bzw. die Vertreterin aus dem höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst.

(8) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn der zu Vertretende bzw. die zu Vertretende aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere infolge der Abwesenheit vom Sitz der Bezirksverwaltung von mehr als drei Arbeitstagen, wegen Urlaub oder Krankheit nicht in der Lage ist, sein bzw. ihr Amt auszuüben. ²Bei kurzzeitiger Abwesenheit bis zu drei Arbeitstagen regelt sich die Arbeitsvertretung in Geschäften der laufenden Verwaltung nach Absatz 7 Satz 3 Nr. 2, vorausgesetzt, der gewählte Stellvertreter bzw. die gewählte Stellvertreterin des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin ist ebenfalls abwesend. ³Für den Vorsitz im Bezirkstag, in einem Ausschuss oder in einer Kommission liegt ein Fall der Verhinderung bereits dann vor, wenn der zu Vertretende bzw. die zu Vertretende in der Sitzung nicht anwesend ist.

(9) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin kann im Rahmen der Geschäftsverteilung einzelne seiner bzw. ihrer Befugnisse dem gewählten Stellvertreter bzw. der gewählten Stellvertreterin und nach dessen bzw. deren Anhörung auch einem Bezirkstagsmitglied übertragen. ²Ferner kann er bzw. sie Aufgaben dem Direktor bzw. der Direktorin der Bezirksverwaltung, den Abteilungsleitern bzw. Abteilungsleiterinnen der Bezirksverwaltung oder anderen beim Bezirk tätigen Bediensteten übertragen (Art. 31 Abs. 2 BezO).

§ 19

Weitere Zuständigkeiten des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin sowie laufende Angelegenheiten

(1) Kraft Gesetzes oder als laufende Angelegenheiten gemäß Art. 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BezO obliegen dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin, soweit nicht Art. 74 Abs. 3 Satz 1 BezO und die Eigenbetriebssatzungen entgegenstehen, insbesondere

1. Führung der Dienstaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Bezirksverwaltung sowie der Einrichtungen des Bezirks, Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten der Bezirksverwaltung und der Bezirkseinrichtungen, insbesondere Erlass von Dienstordnungen und Dienstabweisungen, Regelung der Geschäftsverteilung, Zeichnungsbefugnis, Anordnungsbefugnis, Arbeitszeitregelungen im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnung,

2. Abschluss von Rechtsgeschäften mit einer Verpflichtung des Bezirks bis zu einem Geldwert von einmalig 150 000 € oder wiederkehrend monatlich bis zu 5 000 €, im Falle der Aufteilung in mehrere Lose ist der Gesamtbetrag maßgebend; diese Angelegenheiten können nur im Rahmen des Bezirkshaushaltes sowie der Richtlinien und der Grundsatzbeschlüsse des Bezirkstags und seiner Ausschüsse erledigt werden,

3. Erstellung von Vorentwürfen und eingabefähigen Entwurfsplanungen sowie Raum- und Funktionsprogrammen für Baumaßnahmen, Durchführung von Bedarfsprüfungen und Förderverfahren, Vollzug des Art. 86 der Bayerischen Bauordnung, Durchführung von Ausschreibungen, Bauvertrags- und Verdingungswesen, Genehmigung der eingabefähigen Ent-

wurfsplanungen bei Bauvorhaben bis 150 000 €, Änderung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen in Zusammenhang mit Baumaßnahmen einschließlich wasserwirtschaftlicher Maßnahmen gemäß § 11 Nr. 2 b bis zu einer Erhöhung der Auftragssumme um 10 000 €,

4. Einleitung von Aktivprozessen, Führung von Passivprozessen sowie Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln, Bestellung eines Rechtsanwalts bzw. einer Rechtsanwältin in den Fällen des Anwaltszwanges sowie in den Fällen, in denen es zur Rechtsverfolgung geboten erscheint, jeweils ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes,

5. Entscheidung über personelle Angelegenheiten der Bezirksbediensteten im Einzelfall, soweit nicht der Bezirkstag oder ein Ausschuss nach Art. 34 Abs. 1 BezO in Verbindung mit §§ 2 bis 4 und §§ 6 bis 14 dieser Geschäftsordnung oder nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen als oberste Dienstbehörde zuständig ist, insbesondere Zuweisungen in einzelne Planstellen, Versetzungen von Bezirksbediensteten innerhalb des Bezirks (einschließlich seiner Einrichtungen), Entscheidung über Anträge auf Genehmigung von Urlaub, Nebentätigkeiten und Teilzeitbeschäftigung und von In- und Auslandsdienstreisen jeweils ohne Rücksicht auf die Besoldungsgruppe; gleiches gilt für Angestellte, Arbeiter und Arbeiterinnen. ²Diese Angelegenheiten können nur im Rahmen des Bezirkshaushalts, des Stellenplans, der gesetzlichen und tarifrechtlichen Vorschriften sowie der Richtlinien und Grundsatzbeschlüsse des Bezirkstags und seiner Ausschüsse erledigt werden,

6. Gewährung von Personal-Bau-Darlehen nach den Richtlinien des Bezirks,

7. Löschungsbewilligungen, Pfandfreigaben und Rangrücktrittsbewilligungen für dingliche Belastungen einschließlich Grundbuchvormerkungen,

8. Stundung und Gewährung von Teilzahlungen,

9. Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben bis zu 25 000 € im Einzelfall; Abgabe von Anerkennnissen und Abschluss von Vergleichen bis zu 25 000 € im Einzelfall, 5 000 € wiederkehrend,

10. nachträgliche Zinsänderung für aufgenommene Kredite,

11. Aufnahme von Krediten sowie von Kassenkrediten im Rahmen des in der Haushaltssatzung oder Nachtragshaushaltssatzung festgelegten Gesamtbetrages,

12. Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und deren Deckung bis zu 10 000 € je Haushaltsansatz,

13. Bestellung der Kassenverwalter bzw. Kassenverwalterinnen und der Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen,

14. An- und Verkauf sowie Tausch von Wertpapieren,

15. Annahme und Ausschlagung von Spenden,

16. Annahme und Ausschlagung von Erbschaften,

17. Abstimmung über die Zahl der Abschreibungsanteile gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 SKZVI,

18. Entscheidung in den Angelegenheiten des Bezirks als überörtlicher Träger in Angelegenheiten des Sozialhilfe- und Kriegsopferfürsorgerechts, des Vollzugs des Grundsicherungsgesetzes (GSiG), des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) ohne Wertbegrenzung einschließlich der Führung von Rechtsstreitigkeiten und des Abschlusses von Vergleichen sowie Erlass von Einzelweisungen im Sinne des Art. 10 Abs. 4 Halbsatz 2 AGBSHG, soweit nicht der Sozialausschuss zuständig ist,

19. öffentliche Bekanntmachungen,

20. Verleihung der Bezirksmedaille,

21. Erteilung besonderer Prüfaufträge an das Rechnungsprüfungsamt (Art. 86 Abs. 2 BezO).

22. Bewilligung von Zuschüssen in den Bereichen Heimatpflege, Volksmusik, Fischerei- und Bienenfachberatung, Natur- und Landschaftsschutz bis zu einer Höhe von 2 500 € im Einzelfall.

(2) Soweit Aufgaben nach Absatz 1 nicht unter Art. 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BezO fallen, werden sie hiermit dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin gemäß Art. 33 Abs. 2 BezO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

Zweiter Teil

Der Geschäftsgang des Bezirkstags und seiner Ausschüsse

1. Abschnitt

Geschäftsgang des Bezirkstags

§ 20

Sitzungszwang und Zutrittsrecht

(1) ¹Der Bezirkstag beschließt in Sitzungen (Art. 38 Abs. 1 BezO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sogenannten Umlaufverfahren ist unzulässig.

(2) ¹Zu den öffentlichen Sitzungen des Bezirkstags (Art. 43 Abs. 2 BezO) haben alle nach Maßgabe des für Zuhörer und Zuhörerinnen verfügbaren Raumes Zutritt. ²Für die Presse ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.

§ 21

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) In nichtöffentlicher Sitzung (Art. 43 Abs. 2 BezO) werden behandelt:

1. Personalangelegenheiten,

2. Grundstücksangelegenheiten,

3. Vergabe von Leistungen, wenn persönliche Dinge der Bieter bzw. Bieterinnen und / oder Ausschlussgründe von der Ausschreibung beraten und beschlossen werden.

(2) Ferner werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung durch Gesetz vorgeschrieben oder von den zuständigen Behörden angeordnet ist,

2. Angelegenheiten, deren Geheimhaltung nach der Natur der Sache oder aus Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder wegen berechtigter Interessen Einzelner erforderlich ist, insbesondere die Entscheidung über Ehrungen und Auszeichnungen.

(3) Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann auf Abschnitte der Verhandlung beschränkt werden.

(4) ¹Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. ²Die Bekanntgabe erfolgt in der nächsten auf den Wegfall der Geheimhaltungsgründe folgenden öffentlichen Sitzung des Bezirkstages oder eines beschließenden Ausschusses.

§ 22

Vorbereitung der Sitzungen

(1) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin schlägt die Tagesordnung für den Bezirkstag in der Ladung

vor. ¹Die Bezirkstagsmitglieder werden durch den Bezirkstagspräsidenten bzw. die Bezirkstagspräsidentin schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung geladen. ²Es gilt das Datum des Poststempels. ³Nachträge zur Tagesordnung bedürfen der Zustimmung des Bezirkstags. ⁴Zu Beginn der Sitzung setzt der Bezirkstag die Tagesordnung fest. ⁵Den Bezirkstagsmitgliedern sind nach Möglichkeit die zur Vorbereitung der Beratung erforderlichen Unterlagen gleichzeitig zu übermitteln.

(2) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen werden gleichzeitig mit der Einladung durch Anschlag am schwarzen Brett im Bezirksverwaltungsgebäude bekannt gegeben.

(3) Über die Vorbereitungen der Sitzungsverhandlungen trifft der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin die notwendigen Entscheidungen.

(4) ¹Absatz 1 gilt nicht für die konstituierende Sitzung des Bezirkstags nach einer Neuwahl. ²Bis zur Wahl des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin leitet der Regierungspräsident bzw. die Regierungspräsidentin oder das an Lebensjahren älteste anwesende Bezirkstagsmitglied die Sitzung. ³Im Übrigen gilt Art. 24 Abs. 1 Satz 1 BezO.

§ 23

Stellung von Sachanträgen und deren Behandlung

(1) Anträge, die vom Bezirkstag behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen, kurz zu begründen und beim Bezirkstagspräsidenten bzw. bei der Bezirkstagspräsidentin einzureichen, der bzw. die die Fraktionen unverzüglich unterrichtet.

(2) Soweit Anträge Ausgaben verursachen, müssen sie gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten.

(3) ¹Die Anträge sind innerhalb einer Frist von vier Monaten, in den Fällen des Art. 24 Abs. 2 Satz 2 BezO innerhalb einer Frist von drei Wochen, dem Bezirkstag zur Beschlussfassung zu unterbreiten. ²Die Viermonatsfrist kann in Ausnahmefällen, in denen die Kosten einer Bezirkstagsitzung außer Verhältnis zur Wichtigkeit eines Antrags stehen, bis zu zwei Monaten überschritten werden. ³Ist wegen der Schwierigkeiten oder des Umfangs notwendiger Vorarbeiten eine Einhaltung dieser Frist nicht möglich, so erhält der zuständige Fachausschuss innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung einen Zwischenbericht.

(4) Dringliche Anträge zu Gegenständen, die nicht auf der Tagesordnung stehen und in der Sitzung behandelt werden sollen, können bis zu Beginn der Sitzung beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

(5) Die Anträge sind so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.

§ 24

Vorsitz und Handhabung der Ordnung

(1) ¹Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit (Art. 38 Abs. 1 BezO) fest, leitet und schließt die Sitzung. ²Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.

(2) ¹Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende kann Redner und Rednerinnen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen oder sich in Wiederholungen ergehen, zur Sache verweisen. ²Er bzw. sie kann Teilnehmer und Teilnehmerinnen, welche die Ordnung stören, zur Ordnung rufen. ³Bei Nichtbeachtung dieser Warnung kann ihnen der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende das Wort entziehen.

(3) ¹Bezirkstagsmitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden; hierzu gilt die Zustimmung des Bezirkstags (Art. 44 Abs. 1 Satz 2 BezO) als erteilt, wenn sich aus der Mitte des Bezirkstags kein Widerspruch erhebt. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Bezirkstag (Art. 44 Abs. 2 BezO).

(4) ¹Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende kann Zuhörer und Zuhörerinnen, die durch Beifalls- oder Missfallenskundgebungen oder auf andere Weise die Sitzung stören, zur Ordnung rufen. ²Er bzw. sie kann einzelne oder bei allgemeiner Unruhe sämtliche Zuhörer und Zuhörerinnen mit Ausnahme der Presse aus dem Sitzungsraum verweisen und nötigenfalls entfernen lassen.

(5) ¹Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzusetzen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

(6) ¹Die Bezirkstagsmitglieder sind gehalten, sich in die aufliegende Anwesenheitsliste einzutragen. ²Eine Verhinderung an der Sitzungsteilnahme ist unter Angabe des Grundes dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin rechtzeitig anzuzeigen. ³Die eingegangene Entschuldigung wird in der Anwesenheitsliste vermerkt.

§ 25

Beratungsgrundsätze, Sachverständige, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

(1) ¹Die Reihenfolge der Beratung richtet sich nach der Tagesordnung. ²Gegenstände der nichtöffentlichen Sitzung werden grundsätzlich nach denen der öffentlichen Sitzung, Angelegenheiten außerhalb der Tagesordnung regelmäßig am Schluss der Sitzung behandelt. ³Durch Beschluss kann eine andere Reihenfolge der Tagesordnung festgelegt werden.

(2) Soweit erforderlich, können auf Beschluss des Bezirkstags Sachverständige zugezogen und gutachterlich gehört werden.

(3) Bezirkstagsmitglieder, die wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung über einen bestimmten Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen sind (Art. 40 Abs. 1 BezO), haben dies dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung unaufgefordert mitzuteilen.

§ 26

Berichterstattung, Reihenfolge der Wortmeldungen

(1) ¹Zu jedem Beratungsgegenstand ist zuerst über den Sachverhalt zu berichten. ²Es soll ein bestimmter Antrag gestellt werden. ³Wenn eine Angelegenheit in einem Ausschuss vorberaten wurde, ist der Ausschussbeschluss vorzutragen.

(2) ¹Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag des Sachverständigen bzw. der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende die Beratung und erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. ²Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende über die Reihenfolge. ³Er bzw. sie kann sich jederzeit auch selbst in die Beratung einschalten. ⁴Der Verwaltung kann er bzw. sie Gelegenheit zur Äußerung geben.

(3) ¹Das Wort kann wiederholt erteilt werden, zum gleichen Verhandlungsgegenstand jedoch nicht mehr als dreimal. ²Die Redner und Rednerinnen haben sich an den zur Beratung stehenden Tagesordnungspunkt zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

(4) ¹Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung oder Berichtigung von Tatsachen ist das Wort unverzüglich zu erteilen. ²Erfolgt diese Wortmeldung während einer Rede, so kommt sie unmittelbar nach der Rede zum Aufruf.

(5) ¹Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende hat das Recht zur Schlussäußerung. ²Die Beratung wird vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden geschlossen.

§ 27

Anträge zur Geschäftsordnung, Zusatz- und Änderungsanträge

(1) Während der Beratung über einen Verhandlungsgegenstand sind jederzeit zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge auf Schluss der Redeliste, Schluss der Aussprache oder auf Verkürzung der Redezeit,
3. Zusatz- oder Änderungsanträge,
4. die Zurückziehung des Antrages.

(2) ¹Über Anträge nach Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 ist nach Anhörung je eines Redners bzw. einer Rednerin für und gegen den Antrag sofort abzustimmen. ²Anträge nach Absatz 1 Nr. 2 können nur von Bezirkstagsmitgliedern gestellt werden, die nicht selbst zur Sache gesprochen haben.

(3) Die Anträge nach Absatz 1 bedürfen nicht der Schriftform.

§ 28

Abstimmungsgrundsätze

(1) Nach Schluss der Aussprache lässt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende über den Antrag (§ 26 Abs. 1 Satz 2) abstimmen.

(2) ¹Ist über mehrere Anträge abzustimmen, so geschieht dies in der nachstehenden Reihenfolge:

1. Zusatz- oder Änderungsanträge nach § 27 Abs. 1 Nr. 3; Nummer 3 ist entsprechend anzuwenden,
2. Anträge der Ausschüsse,
3. weitergehende Anträge, die nicht Zusatz- oder Änderungsanträge sind; als weitergehend sind nur solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
4. zeitlich zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter die Nummern 1 bis 3 fallen.

²Anträge, die etwas völlig anderes zum Inhalt haben oder das Gegenteil eines vom Ausschuss vorgeschlagenen Beschlusses zum Gegenstand haben, gelten nicht als Zusatz- oder Änderungsanträge nach Satz 1 Nr. 1. ³Sie fallen unter Satz 1 Nr. 3.

(3) ¹Die Abstimmung vollzieht sich in der Regel durch Handaufheben. ²Ist das Ergebnis zweifelhaft, so ist eine Gegenprobe vorzunehmen; ist auch diese zweifelhaft oder beantragt wenigstens ein Viertel der anwesenden Bezirkstagsmitglieder namentliche Abstimmung, so ist diese durchzuführen. ³In diesem Fall stimmen die Mitglieder in der Reihenfolge der Anwesenheitsliste ab, der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende stets zuletzt.

(4) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³Stimmhaltung ist nicht zulässig (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 BezO).

(5) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt bekannt, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

§ 29

Wahlen

(1) ¹Gesetzlich oder durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt. ²Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Bezirkstagsmitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 42 Abs. 3 Satz 2 BezO).

(2) ¹Zur Feststellung des Wahlergebnisses wird aus der Mitte des Bezirkstags ein Wahlausschuss gebildet. ²Dieser besteht aus einem Vorsitzenden bzw. einer Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

(3) ¹Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten bzw. der Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. ²Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keine Zusätze enthalten oder sonstige Kennzeichen tragen. ³Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.

(4) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern bzw. Bewerberinnen mit den höchsten Stimmzahlen ein (Art. 42 Abs. 3 Sätze 3 und 6 BezO).

(5) ¹Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern bzw. Bewerberinnen drei oder mehr die gleiche höchste Stimmzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerber bzw. Bewerberinnen mit gleichen Stimmzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern bzw. Bewerberinnen mit gleicher Stimmzahl in der Stichwahl kommt. ²Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los (Art. 42 Abs. 3 Satz 7 BezO). ³Das Los zieht ein Mitglied des Wahlausschusses. ⁴Die Lose stellt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Wahlausschusses in Abwesenheit dieses Mitglieds her. ⁵Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift darzustellen.

§ 30

Anfragen

¹Jedes Bezirkstagsmitglied hat das Recht, in Bezirksangelegenheiten Anfragen an den Bezirkstagspräsidenten bzw. die Bezirkstagspräsidentin einzureichen, die es schriftlich beantwortet zu haben wünscht. ²Die Anfragen müssen sich auf Tatsachen beschränken, knapp und sachlich gehalten sein. ³Die Anfragen werden vom Bezirkstagspräsidenten bzw. von der Bezirkstagspräsidentin beantwortet. ⁴Die Antwort soll gegenüber dem Fragesteller bzw. der Fragestellerin binnen eines Monats erfolgen. ⁵Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist eine Zwischennachricht zu erteilen.

§ 31

Niederschriften

(1) ¹Über die Sitzungen des Bezirkstags werden Ergebnisniederschriften erstellt. ²Für sie gelten die Bestimmungen des Art. 45 BezO. ³Sie werden mit Ausnahme der Niederschrift über die nichtöffentlichen Sitzungen allen Bezirkstagsmitgliedern zugestellt.

(2) ¹Einwendungen gegen den Inhalt sind spätestens zu Beginn der übernächsten Sitzung schriftlich beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden geltend zu machen. ²Hilft der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende den Einwendungen nicht ab, entscheidet der Bezirkstag.

(3) Werden keine Einwendungen im Sinne von Absatz 2 Satz 1 erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt.

(4) ¹Als Hilfsmittel zur Erstellung der Niederschriften können in den Sitzungen Tonträger verwendet werden. ²Die Aufzeichnungen sind nach Genehmigung der Niederschrift (Absätze 2 und 3) unverzüglich zu löschen. ³Jedes Bezirkstagsmitglied kann betreffend seiner eigenen Wortmeldung das Abstellen des Gerätes verlangen.

2. Abschnitt

Geschäftsgang der Ausschüsse und Kommissionen

§ 32

Geschäftsgang

(1) Die Bestimmungen des 1. Abschnitts des 2. Teils dieser Geschäftsordnung gelten, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß auch für den Geschäftsgang in den Ausschüssen und Kommissionen.

(2) Die Behandlungsfrist (§ 23 Abs. 3) soll grundsätzlich acht Wochen nicht überschreiten.

(3) Ist ein Ausschussmitglied an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, veranlasst es selbst die Ladung seines gemäß § 5 Abs. 6 bestellten Stellvertreters bzw. seiner gemäß § 5 Abs. 6 bestellten Stellvertreterin; eine Ladungsfrist ist dabei nicht zu wahren.

(4) ¹Rede-, antrags- und abstimmungsberechtigt sind unbeschadet des § 26 Abs. 2 Satz 4 nur die Ausschuss- bzw. Kommissionsmitglieder. ²Berät der Ausschuss bzw. die Kommission einen Antrag eines Bezirkstagsmitglieds, das nicht Mitglied im Ausschuss bzw. in der Kommission ist, so gibt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin die Möglichkeit, den Antrag mündlich zu begründen.

(5) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende kann im Einzelfall von Absatz 4 Ausnahmen zulassen.

(6) Die Referenten und Referentinnen sowie die Berichterstatter und Berichterstatterinnen sollen durch den Bezirkstagspräsidenten bzw. die Bezirkstagspräsidentin zu den Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden, die ihre Aufgabenbereiche berühren.

(7) ¹Zu den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses lädt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ein; der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin erhält einen Abdruck der Einladung. ²Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses kann zur Beratung Sachverständige, andere Mitglieder des Bezirkstags und Bezirksbedienstete einladen. ³Der Rechnungsprüfungsausschuss berät und beschließt grundsätzlich in nichtöffentlichen Sitzungen.

§ 33

Gemeinsame Sitzung von Ausschüssen

(1) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin kann eine gemeinsame Sitzung mehrerer Ausschüsse und / oder Kommissionen anberaumen, wenn sich die Zuständigkeiten der Gremien überschneiden. ²Die betroffenen Gremien beraten in einer gemeinsamen Sitzung.

(2) ¹Anträge können in diesem Fall von den anwesenden Ausschuss- bzw. Kommissionsmitgliedern für alle gemeinsam beratenden Gremien gestellt werden. ²Es wird jedoch nach Ausschüssen gesondert abgestimmt, zuletzt im beschließenden Ausschuss.

3. Abschnitt

Informationsrecht

§ 34

Auskünfte und Besichtigung von Bezirkseinrichtungen

¹Der Bezirkstag oder seine jeweils zuständigen Ausschüsse haben das Recht, jederzeit die Bezirkseinrichtungen zu besichtigen und dort Auskünfte zu erhalten. ²Der Bezirkstag oder der jeweils zuständige Ausschuss ist auch befugt, einzelne seiner Mitglieder mit diesem Auftrag zu betrauen.

§ 35

Einsicht in Sitzungsniederschriften, Information von der Bezirksverwaltung

(1) ¹Die Bezirkstagsmitglieder können in die Sitzungsniederschriften des Bezirkstags und der Ausschüsse Einsicht nehmen (Art. 45 Abs. 2 BezO). ²Dies gilt jedoch nicht für die Sitzungsniederschrift über Tagesordnungspunkte einer nichtöffentlichen Sitzung, von der sie wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen waren.

(2) ¹Die Bezirkstagsmitglieder sind berechtigt, mit Zustimmung des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin bei der Bezirksverwaltung Akten einzusehen, die mit einem Beratungsgegenstand im Bezirkstag in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sofern nicht die Geheimhaltung geboten ist, insbesondere bei Personalangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten, Angelegenheiten von Patienten und Patientinnen der Bezirkskrankenhäuser sowie aus Gründen des Datenschutzes und des Sozialgeheimnisses. ²Das Gleiche gilt für Ausschussmitglieder hinsichtlich der Beratungsgegenstände des Ausschusses. ³Der Bezirkstag und die Ausschüsse können einzelne Bezirkstagsmitglieder beauftragen, Akten einzusehen, die sich auf Beratungsgegenstände des Bezirkstags oder des Ausschusses beziehen. ⁴Bei Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung ist eine Akteneinsicht durch die betroffenen Bezirkstagsmitglieder ausgeschlossen.

(3) Im Rahmen der zulässigen Akteneinsicht können Bezirkstagsmitglieder von den Abteilungsleitern bzw. Abteilungsleiterinnen der Bezirksverwaltung sowie mit deren Zustimmung auch von Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen Auskünfte einholen.

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 36

Änderung der Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss des Bezirkstags geändert werden.

(2) ¹Von einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung kann im Einzelfall durch ausdrücklichen Beschluss abgewichen werden, falls nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen. ²Gleiches gilt sinngemäß im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Ausschüsse und Kommissionen, soweit es ihren Geschäftsgang betrifft.

§ 37

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 17. Dezember 1998 (OBABl 1999 S. 2), zuletzt geändert durch Beschluss des Bezirkstags vom 12. Dezember 2002, außer Kraft.

München, 17. Dezember 2003

Bezirk Oberbayern

Franz Jungwirth
Bezirkstagspräsident

OBABl 2004, S. 7

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Carl Link / Deutscher Kommunal-Verlag, Kronach

Pascher, **Berufliches Schulwesen in Bayern**; Ergänzbares Rechtssammlung mit Erläuterungen.

110. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. August 2003, 96 S., 29 €.

111. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Oktober 2003, 96 S., 29 €.

Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 652 S. in 2 Ordnern) 104 €. OBABl 2004, S. 17

Verlag J. Maiß GmbH, München

Wenger, **Bayerische Schulrechtssammlung (BaySchRS)**. 45. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. August 2003, 194 S., 24 €.

Lehrerdienstordnung LDO; Dienstordnung für Lehrer an staatlichen Schulen in Bayern. 26. Aufl., 2003, 2,30 €.

Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). 21. Aufl., 2003, 214 S., kart., 6 €.

Hahn, **Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (VSO)**; Kurzkommentar. 20. Aufl., 2003, 238 S., 9,10 €.

Lehrplan Deutsche Gebärdensprache, kart., Ausgabe 2003, 9,80 €. OBABl 2004, S. 17

Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, München

Giehl, **Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern**; Kommentar zum BayVwVfG und VwZVG. 21. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2003, 248 S., 52,80 €.

König/Luber/Gmeiner, **Die Personalpraxis**; Vorschriften-Lexikon für den öffentlichen Dienst. 122. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Oktober 2003, 324 S., 81 €.

Weiß/Niedermaier u. a., **Bayerisches Beamtenengesetz** mit beamtenrechtlichen Nebengesetzen und Vollzugsvorschriften; Kommentar. 125. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2003, 298 S., 73 €.

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, **Beamtenversorgungs-gesetz**; Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. 65. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2003, 292 S., 71,55 €.

Uttlinger/Breier/Kiefer u. a., **Bundes-Angestelltentarifvertrag – BAT**, Bund, Länder und Gemeinden; Grundkommentar. 177. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. November 2003, 332 S., 81,30 €.

Pühler, **BAT – Bundes-Angestelltentarifvertrag** mit kurzen Hinweisen und sämtlichen ergänzenden Tarifverträgen – einschließlich der in den neuen Bundesländern geltenden Tarifverträge; Textausgabe. 102. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2003, 244 S., 56,15 €.

Breier/Kiefer u. a., **Arbeits- und Tarifrecht der Angestellten in den neuen Bundesländern – BAT-O**; Ergänzungsband Ost zum Kommentar „Bundes-Angestelltentarifvertrag – BAT“. 60. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2003, 142 S., 32,60 €.

Claus/Brockpähler/Teichert, **Lexikon der Eingruppierung** der Angestellten im öffentlichen Dienst nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag BAT/BAT-O; Nachschlagewerk. 30. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2003, 168 S., 41,20 €.

Scheuring/Steingen/Banse u. a., Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) – Ausgabe Länder; Kommentar. 143. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2003, 290 S., 71 €.

Lange/Novak/Sander u. a., **Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst**; Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes nach dem Einkommensteuergesetz. Textausgabe;

52. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2003, 190 S., 46,10 €.

53. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 15. Oktober 2003, 196 S., 48 €.

Mildenberger/Pühler, **Beihilfavorschriften des Bundes und der Länder**; Kommentar. 102. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Oktober 2003, 256 S., 62,10 €.

Uttlinger/Baisch u. a., **Das Reisekostenrecht in Bayern**; Kommentar. 74. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. August 2003, 188 S., 43,25 €.

Uttlinger/Baisch u. a., **Das Umzugskostenrecht in Bayern**; Kommentar. 56. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. August 2003, 158 S., 36,35 €.

Ballerstedt/Schleicher u. a., **Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung**; Kommentar. 91. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2003, 320 S., 70,40 €.

Stadler/Stierwaldt/Strunz, **Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter**; Leitfaden. 25. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2003, 244 S., 55,80 €. 26. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2003, 192 S., 47,10 €.

Donhauser/Hürholz, **Kommunalabgabenrecht in Bayern**; Kommentar mit Einführung.

24. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juni 2003, 214 S., 51,40 €.

25. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2003, 282 S., 58 €.

Glier, **Grundsteuer**; Textsammlung mit Erläuterungen. 12. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2003, 118 S., 33,10 €.

Wilde/Ehmann u. a., **Bayerisches Datenschutzgesetz**; Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche. 10. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2003, 184 S., 39,80 €.

Wieser, **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG**; Kommentar zum OWiG und den ergänzenden Bestimmungen der Strafprozessordnung. 63. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2003, 158 S., 44,40 €.

Birkel (Hg.), **Praxishandbuch des Bauplanungs- und Immissionsschutzrechts** mit Nachbarschutz nach BGB und technischen Regelwerken; Kommentar. 52. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Oktober 2003, 138 S., 41,40 €.

Koch/Molodovsky/Famers, **Bayerische Bauordnung** mit Durchführungsvorschriften; Kommentar. 69. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2003, 270 S., 49,90 €.

Molodovsky/v.Bernstorff, **Enteignungsrecht in Bayern**; Kommentar. 26. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. November 2003, 120 S., 34,80 €. 27. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2003, 162 S., 49,90 €.

Jäde/Dirnberger u. a., **Bauordnungsrecht Brandenburg**; Kommentar mit ergänzenden Vorschriften. 30. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2003, 260 S., 49,80 €.

Jäde/Dirnberger u. a., **Bauordnungsrecht Sachsen**; Kommentar mit ergänzenden Vorschriften. 34. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2003, 182 S., 37,70 €.

Jäde/Dirnberger u. a., **Bauordnungsrecht Sachsen-Anhalt**; Kommentar mit ergänzenden Vorschriften. 31. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2003, 208 S., 47,80 €.

Stoll/Bouska, **Straßenverkehrsrecht**; Vorschriftensammlung mit Erläuterungen. 72. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2003, 114 S., 22,80 €.

Braun/Keiz, **Fischereirecht in Bayern**; Kommentar 32. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2003, 132 S., 31,70 €.

Wolff/Zrenner/Grovc, **Veterinär-Vorschriften in Bayern**; Vorschriftensammlung. 56. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2003, 280 S., 70 €.

Schmitt/Hillermeyer, **Bundessozialhilfegesetz**; Kommentar. 36. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2003, 698 S., 44,80 €.

Erdle (fr. Theobald/Erdle), **Das Recht der Gesundheitsfachberufe und Heilpraktiker**; Textsammlung mit Erläuterungen, Verweisungen und ergänzenden Vorschriften. 41. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2003, 90 S., 26,10 €. OBABI 2004, S. 17

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

Schiwy, **Pflanzenschutzrecht**; Kommentar zum Pflanzenschutzgesetz und Rechtssammlung mit internationalen Bestimmungen (fr. Deutsches Pflanzenschutzrecht). 67. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. August 2003, 264 S., 91 €.

Dalichau/Grüner, **Arbeitsförderung – SGB III**; Kommentar. 32. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Oktober 2003, 234 S., 79 €.

Schieckel/Oestreicher/Decker, **Berufsbildungsgesetz/Bundesausbildungsförderungsgesetz**; Kommentar und Rechtssammlung (fr. Berufsbildungsgesetz). 160. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. März 2003, 252 S., 85 €.

Schiwy/Dalichau/Brack, **Arztrecht**; Kommentar der Bundesärztereordnung und Sammlung des gesamten Medizinalrechts (fr. Deutsches Arztrecht). 62. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juli 2003, 238 S., 80 €.

Dalichau/Grüner, **Gesundheitsstrukturgesetz**; Kommentar zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung.

95. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2003, 278 S., 90 €.

96. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Oktober 2003, 250 S., 81 €.

Lundt/Schiwy, **Gesundheitsrecht**; Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts des Bundes und der Länder.

210. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 15. Juli 2003, 236 S., 82 €.

211. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 15. September 2003, 232 S., 80 €.

Grüner, **Verwaltungsverfahren – SGB X**; Kommentar. 110. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2003, 216 S., 73 €.

Dalichau/Grüner/Müller-Alten, **Pflegeversicherung – SGB XI**; Kommentar.

91. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 15. September 2003, 260 S., 92 €.

92. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Oktober 2003, 254 S., 83 €. OBABI 2004, S. 18

WEKA Media, Kissing

Kühs (Hg.), **Anforderungen an Arbeitsstätten**. Ergänzungslieferung Oktober 2003, Rechtsstand: Oktober 2003. Ergänzungslieferung Dezember 2003, Rechtsstand: Dezember 2003. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferungen (ca. 8 000 S. in 6 Ordnern + CD-ROM) 148 €.

Sietz (Hg.), **Der Umweltschutzbeauftragte**. Ergänzungslieferung November 2003 + EAV-Katalog, Rechtsstand: November 2003. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (690 S. im Ordner + CD-ROM) 148 €.

Richter (Hg.), **Richtiger Umgang mit Abfällen**. Ergänzungslieferung November 2003, Rechtsstand: November 2003. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1 800 S. in 2 Ordnern + CD-ROM) 148 €.

Jost, **Die neue TA-Luft**. Ergänzungslieferung November 2003, Rechtsstand: November 2003. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 6 000 S. in 4 Ordnern + CD-ROM) 148 €.

Zitzelsberger, **Das neue Wasserrecht für die betriebliche Praxis**.

103. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2003.

104. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2003.

Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferungen (ca. 7 600 S. in 5 Ordnern + CD-ROM) 148 €.

OBABI 2004, S. 18

